

SATZUNG des Vereins Waldkinder Roetgen – Natur (er)leben e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz,
- § 2 Vereinszweck und -ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe der Vereins
- § 7 Satzungsänderungen
- § 8 Beurkundung von Beschlüssen
- § 9 Vereinsauflösung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Waldkinder Roetgen – Natur(er)leben, nach dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Roetgen.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Organisationen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Waldkinder Roetgen - Natur(er)leben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Verein verfolgt das Ziel, einen Waldkindergarten zu betreiben, in dem Kinder im Kindergartenalter (2 bis 6 Jahre) unter sozialpädagogischen Aspekten betreut und gefördert werden. Diesem Ziel dienen Anmietung oder Bau geeigneter Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung sowie die erforderliche personelle Besetzung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung eines Waldkindergartens im Rahmen einer Elterninitiative.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied muss jeweils einer der Erziehungsberechtigten sein, deren Kind/Kinder den Kindergarten besuchen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern). Die aktive Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, deren Kinder die Einrichtung während des laufenden Kindergartenjahres besuchen. Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein.

Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied) im Verein sind. Die Mehrheit im Vorstand sollen aktive Mitglieder stellen.

Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) kann unabhängig von der Anwesenheit eines Kindes im Kindergarten erworben werden. Sie ist ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Kindertageseinrichtung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen erfolgt durch Beitritt. Er ist dem Vorstand schriftlich in Form eines Aufnahmeantrages zu erklären. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet

(1) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

(3) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des festgelegten Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einmaliger Zahlungsaufforderung.

(3.1) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(3.2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(3.3) Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erklärt, mindestens jedoch mit einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

(4) Mit Ende der Kindergartenzeit endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Kindergartenjahresende (zum 31.07.).

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 1. jeden Monats des Kindergartenjahres fällig. Über einer Änderung des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar.

Personenbezogene Abstimmungen (z.B. Vorstandswahlen, Ausschlüsse) erfolgen geheim.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der/dem jeweiligen Protokollführenden und von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- (1) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- (2) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (3) Mitgliedsbeiträge
- (4) Satzungsänderungen
- (5) Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus einem weiteren Mitglied bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und die/ den stellvertretenden Vorsitzenden.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind: die/der Vorsitzende und der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem/eine Beisitzer/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich nur ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden die/der stellvertretende Vorsitzende und maximal zwei Drittel der Beisitzer neu gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, und die verbleibenden Beisitzer neu gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus und wird dabei mit dem Ausscheiden die Vorstandschaft von mindestens drei unterschritten, ist innerhalb von vier Wochen nach Bekannt werden des Rücktritts in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse der MV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen seiner Funktionen entscheidungsbefugt, sofern seine Entscheidungen dem Zwecke und Ziele des Vereins dienlich bzw. hierfür notwendig sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen sollten regelmäßig und nach Bedarf, in der Regel monatlich, stattfinden.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/-n in Textform.

Je nach zu besprechenden Themen sollten die Kindergartenleitung, die Geschäftsführung, der Kassenwart, Steuerberatung oder andere eingeladen werden.

Die Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. In der Mitgliederversammlung wird über die Höhe der Aufwandsentschädigung für das abgelaufene Kindergartenjahr abgestimmt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der MV auf.

§ 7 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes

Für Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen, aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/-in, der/dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Anwesenden schriftlich auszuhändigen.

§ 9 Vereinsauflösung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung aktiven Mitglieder erforderlich. Über eine

Vereinsauflösung kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V.. Dieser darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Roetgen-Rott, den 20.07.2018
